

Tarife und Leistungen

- » ADAC Mitgliedschafts-Tarife
- » ADAC Leistungsordnung/Beitragsordnung
- » Bestimmungen der ADAC Pannen- und Unfallhilfe für ADAC Mitglieder



>> ADAC Mitgliedschaftstarife

Auszug aus dem Anhang zur Beitragsordnung: Aktuelle Tarifgruppen der ADAC Mitgliedschaft (gültig für neu abgeschlossene Mitgliedschaften ab dem 1.1.2014)

Beschreibung	Jahresbeitrag Mitgliedschaft in € ab 1.4.2020*	Jahresbeitrag Plus-Mitgliedschaft in € ab 1.4.2020*	Jahresbeitrag Premium-Mitgliedschaft in € ab 1.4.2020*	Erläuterungen
Grundtarif (Haupt-Mitglied)	54,00	94,00	139,00	Tarif für Personen ab dem 18. Geburtstag.
Grundtarif ermäßigt (Haupt-Mitglied)	41,00	81,00	126,00	Allgemeine Ermäßigungsgründe für Personen ab dem 18. Geburtstag: Mitglieder mit Schwerbehinderung (GdB mind. 50); junge Erwachsene in Ausbildung (Schüler, Azubis, Studenten, Praktikanten, Zeitsoldaten, Bundesfreiwilligendienst) ab dem 18. und bis zum 25. Geburtstag.
Abhängige Mitgliedschaften zum Grundtarif				
1 abhängiges Mitglied	25,00	35,00	50,00	Tarif für Ehepartner oder eheähnlichen Lebenspartner des Haupt-Mitglieds oder ein volljähriges Kind des Haupt-Mitglieds oder des Partners ab dem 18. und bis zum 23. Geburtstag. Zusätzliche Voraussetzung für eheähnliche Lebenspartner: Häusliche Gemeinschaft mit Haupt-Mitglied. Die Gesamtrechnung wird an die Anschrift des Haupt-Mitgliedes gesandt. Es werden alters- und bedarfsgerechte Folgetarife nach Wegfall der Voraussetzungen angeboten.
2 und mehr abhängige Mitglieder	50,00	70,00	100,00	Tarif für Ehepartner oder eheähnlichen Lebenspartner des Haupt-Mitglieds und alle volljährigen Kinder des Haupt-Mitglieds oder des Partners ab dem 18. und bis zum 23. Geburtstag. Zusätzliche Voraussetzung für eheähnliche Lebenspartner: Häusliche Gemeinschaft mit Haupt-Mitglied. Die Gesamtrechnung wird an die Anschrift des Haupt-Mitgliedes gesandt. Es werden alters- und bedarfsgerechte Folgetarife nach Wegfall der Voraussetzungen angeboten.
Minderjährige Kinder	0,00	0,00	0,00	Tarif für alle minderjährigen Kinder des Haupt-Mitglieds und des Ehe- und/oder eheähnlichen Lebenspartners. Es handelt sich um eine außerordentliche Mitgliedschaft. Mit dem 18. Geburtstag wird automatisch in einen bedarfsgerechten Folgetarife umgestellt.
Sonstige Tarife				
young driver-Mitgliedschaft	0,00			Tarif gilt für Mitglieder mit geringer Fahrleistung ab dem 18. Geburtstag, die maximal 12 Monate ihren Führerschein besitzen oder die sich in der Aus- oder Weiterbildung/ Studium/ Praktikum befinden. Die Mitglieder haben maximal ein eigenes auf sie zugelassenes Fahrzeug und eine jährliche Fahrleistung von ca. 6.000 km. Dieser Tarif ist beitragsfrei und ein Jahr gültig. Es werden alters- und bedarfsgerechte Folgetarife angeboten.
young driver-Mitgliedschaft	29,00			Tarif für Mitglieder mit geringer Fahrleistung ab dem 18. und bis zum 23. Geburtstag. Die Mitglieder haben maximal ein eigenes auf sie zugelassenes Fahrzeug und eine jährliche Fahrleistung von ca. 6.000 km. Es werden alters- und bedarfsgerechte Folgetarife angeboten.
young traveller-Mitgliedschaft	29,00			Tarif für Mitglieder, die gerne verreisen, ab dem 18. und bis zum 23. Geburtstag. Die Mitglieder haben kein eigenes auf sie zugelassenes Fahrzeug. Die jährliche Fahrleistung mit fremden Fahrzeugen beträgt ca. 1.000 km. Daher erhalten sie personenbezogene Leistungen im Rahmen einer Gruppenversicherung auf ihren Reisen. Es werden alters- und bedarfsgerechte Folgetarife angeboten.
starter-Mitgliedschaft (0 bis 18 Jahre)	0,00			Tarif für Kinder und Jugendliche bis zum 18. Geburtstag. Der Tarif gilt auch für Mitglieder mit geringer Fahrleistung, die am Begleiteten Fahren teilnehmen. Diese Mitglieder haben maximal ein eigenes auf sie zugelassenes Fahrzeug und eine jährliche Fahrleistung von ca. 6000 km. Die Mitgliedschaft endet automatisch mit Ablauf des Monats, in welchem das Mitglied seinen 18. Geburtstag hat. Es handelt sich um eine außerordentliche Mitgliedschaft. Der Tarif ist beitragsfrei und wird mit dem 18. Geburtstag automatisch auf einen beitragsfreien young driver-Tarif umgestellt.
Firmen-Mitgliedschaft	54,00			Für juristische Personen, Gewerbetreibende und Freiberufler (z.B. Einzelunternehmen, Gesellschafter, Vereine, Verbände, Taxiunternehmer, Rechtsanwaltskanzleien, usw.) sowie Behörden. Es muss eine begünstigte Person mit Vor-, Familiennamen und Geburtsdatum benannt und eingetragen werden.
* Abweichungen bei Aktionstarifen möglich				

» ADAC Leistungsordnung

Der Club gewährt seinen Mitgliedern individuelle und allgemeine Leistungen gemäß folgenden Festlegungen:

1. ADAC Hilfe im Notfall

1.1 Hilfeleistungen für ADAC Mitglieder

Die Mitglieder haben beim Führen eines Fahrzeugs Anspruch auf Pannenhilfe oder Unfallhilfe, Abschleppen oder Bergung gemäß den näheren Bestimmungen der ADAC-Pannenhilfe und Unfallhilfe für ADAC Mitglieder.

1.2 Zusätzliche Leistungen für ADAC Plus- und Premium-Mitglieder mit Wohnsitz innerhalb der EU / EWR

a) Schutzbriefleistungen, Auslands-Krankenschutz-Leistungen, Kreditleistungen, Unfall-Leistung, Schlüsselnotdienst-Leistungen, Auslandsreise-Haftpflicht-Leistungen und Reise-Vertrags-Rechtsschutz

Der ADAC e.V. hat zu Gunsten der ADAC Plus- und Premium-Mitglieder Gruppenversicherungsverträge mit der ADAC Versicherung AG, 81362 München abgeschlossen, bei der das Haupt-Mitglied der ADAC Plus- oder Premium-Mitgliedschaft Leistungsansprüche direkt geltend machen kann. Es gelten hierfür die Gruppenversicherungsbedingungen der ADAC Versicherung AG für die ADAC Plus- und Premium-Mitgliedschaft.

b) ADAC Unfall-Rechtshilfe AUSLAND

Das ADAC Plus- oder Premium-Mitglied benötigt Hilfe bei der Schadensabwicklung nach einem Kraftfahrzeugunfall im Ausland. Der ADAC e.V. kann die außergerichtliche Schadensabwicklung in geeigneten Fällen kostenlos durch seine ADAC Clubjuristen übernehmen. Ansonsten vermittelt der ADAC e.V. auf Wunsch einen Rechtsanwalt und übernimmt die Korrespondenz mit diesem. Wenn die Schadensabwicklung durch einen Rechtsanwalt vom ADAC Plus- oder Premium-Mitglied bezahlt werden muss, kann der ADAC e.V. einen Zuschuss bis zu 1.000 € gewähren.

c) Rechtsberatung im Ausland

Das ADAC Plus- oder Premium-Mitglied benötigt eine erste Rechtsberatung bei einer mit dem Straßenverkehr zusammenhängenden Rechtsfrage. Der ADAC e.V. vermittelt einen Rechtsanwalt. Wenn die Rechtsberatung vom ADAC Plus- oder Premium-Mitglied bezahlt werden muss, kann der ADAC e.V. für Plus-Mitglieder einen Zuschuss bis zu 52 € und für Premium-Mitglieder bis zu 200 € gewähren.

1.3 Weitere Leistung für ADAC Premium-Mitglieder mit Wohnsitz innerhalb der EU / EWR: Überprüfung von Versicherungsschreiben nach Verkehrsunfall

Das ADAC Premium-Mitglied benötigt Hilfe bei der Einschätzung von Versicherungsschreiben im Rahmen der Schadensabwicklung seines Verkehrsunfalls in Deutschland. Der ADAC e.V. kann Schreiben der eigenen oder der gegnerischen Versicherung kostenfrei durch seine ADAC Clubjuristen bewerten, zum weiteren Vorgehen beraten und bei Bedarf Formulierungshilfen erstellen. Eine anwaltliche Vertretung ist von der Leistung nicht umfasst.

1.4 ADAC Unfall-Notruf 24

Das ADAC Mitglied benötigt Informationen und Hilfe nach einem Kraftfahrzeugunfall im In- oder Ausland. Der ADAC e.V. unterstützt das Mitglied bei der Organisation der nötigen Hilfsmaßnahmen und berät telefonisch zum richtigen Verhalten am Unfallort. Zusätzlich erfolgt im Bedarfsfall eine kostenfreie rechtliche Beratung durch die Clubjuristen. Auf Wunsch vermittelt der ADAC e.V. auch einen Rechtsanwalt für die Unfallabwicklung.

1.5 ADAC Notruf

ADAC Mitgliedern steht bei Erkrankung und Verletzung, im Ausland zusätzlich auch bei Kraftfahrzeugschaden, der ADAC Notruf München sowie ein deutschsprachiger ADAC Auslands-Notruf zur Organisation vor Ort benötigter Hilfe zur Verfügung.

2. Rechtsberatung durch ADAC Vertragsanwälte oder Clubjuristen

ADAC Mitglieder können im Rahmen von Satzung und Zweck des Clubs ein erstes Beratungsgespräch durch einen ADAC Vertragsanwalt oder eine Beratung durch einen Clubjuristen erhalten. Eine anwaltliche Vertretung ist davon nicht umfasst.

3. ADAC Technikberatung

ADAC Mitglieder erhalten zu technischen Fragen rund ums Auto (Test und Technik, Kfz und Umwelt) aktuelle, fachliche Informationen und Beratung.

4. ADAC Verkehrsberatung

Zu Fragen über den Verkehr (Auto und Verkehr, Verkehrssicherheit, Fahrsicherheit, Verkehr und Umwelt) bietet der ADAC aktuelle clubpolitische und verkehrsnetzbezogene Information und Beratung an.

5. ADAC Tourismusberatung

Zu Fragen über Urlaub und Reise im In- und Ausland bietet der ADAC allgemeine Informationen und aktuelle Testergebnisse an.

5.1 ADAC Tourset

ADAC Mitglieder erhalten für die wichtigsten Urlaubsländer ein für sie individuell zusammengestelltes Informationspaket, auf Wunsch mit individueller Routenempfehlung.

6. adac.de und Clubzeitschrift

Die Internetseite des Clubs (www.adac.de) enthält die verbindlichen Regelungen zu allen Angelegenheiten der Mitgliedschaft. ADAC Mitglieder können außerdem eine Clubzeitschrift als gedruckte Ausgabe unter anderem in einer ADAC Geschäftsstelle abholen oder als elektronische Ausgabe beziehen.

7. Ergänzende Serviceleistungen

Zu allgemein interessierenden weitergehenden Fragen rund um die Mobilität bieten der ADAC bzw. die ADAC Regionalclubs seinen Mitgliedern umfangreiche ergänzende Serviceleistungen, insbesondere fachliche Beratung, auch zu Versicherungsfragen an. Mitglieder-spezifische Produkte und Dienstleistungen ergänzen zusammen mit Einkaufsvorteilen, die Dritte u. a. im Rahmen des nationalen und internationalen ADAC Vorteilsprogramms speziell ADAC Mitgliedern einräumen, die umfangreiche Leistungspalette für ADAC Mitglieder. Informationen zu den aktuellen Serviceleistungen und Clubvorteilen erhalten ADAC Mitglieder in den ADAC Geschäftsstellen oder über die ADAC Medien (Telefonservice-Rufnummer, Clubzeitschrift, Internetportal).

8. Schlussbestimmungen

Der ADAC behält sich für die einzelnen in dieser Leistungsordnung zugesagten Clubleistungen vor, sie im Einzelfall wegen nicht bestimmungsgemäßer oder missbräuchlicher Inanspruchnahme oder bei Missbrauch der Mitgliedskarte abzulehnen, sowie nach vorheriger Ankündigung für die Zukunft zu ändern, zu ergänzen oder einzustellen.

Diese Leistungsordnung ist gültig ab 1. April 2023.

Allgemeiner Deutscher Automobil-Club e.V.

Hansastraße 19 · 80686 München · Telefon 089 7676-0 · E-Mail adac@adac.de

Vertreten durch den Vorstand: Dr. Dieter Nirschl, Oliver Weissenberger

Vereinsregister-Nummer: AG München · Vereinsregister 304

Umsatzsteueridentifikationsnummer: DE 129513253 · Steuernummer: 143/300/01004

» ADAC Pannen- und Unfallhilfe für ADAC Mitglieder Stand: 1.4.2023

1. Wann beginnt und endet die ADAC Mitgliedschaft?

- a) Die ADAC Mitgliedschaft beginnt im Monat des Eingangs und der Annahme des Mitgliedschaftsantrags, sofern nicht ein späterer Beginn ausdrücklich vereinbart ist.
- b) Die Kündigung der ADAC Mitgliedschaft kann nur zum Schluss der Beitragsperiode mit vierteljährlicher Frist erfolgen und ist in Textform zu erklären.

2. Wann beginnt und endet der Leistungsanspruch und wann muss der Beitrag bezahlt werden?

- a) Der Leistungsanspruch beginnt um 0.00 Uhr am Tag nach Eingang des Mitgliedschaftsantrags, wenn die Annahme tatsächlich erfolgt und kein späterer Beginn der Mitgliedschaft vereinbart wurde. Wurde ein späterer Beginn der Mitgliedschaft vereinbart, beginnt der Leistungsanspruch um 0.00 Uhr am 1. des vereinbarten Monats. Zudem muss der erste Beitrag rechtzeitig bezahlt werden.

Der erste Beitrag ist rechtzeitig bezahlt, wenn

- der Beitrag sofort bei Abschluss der Mitgliedschaft bezahlt wird;
- bei einer Banküberweisung der Beitrag innerhalb der in der Rechnung genannten Frist bei uns eingegangen ist;
- im Lastschriftverfahren die Lastschrift von der Bank eingelöst wird.

Bei nachträglicher Zahlung beginnt der Leistungsanspruch erst ab Eingang des Beitrags bei uns, es sei denn, das ADAC Mitglied hat die verspätete Zahlung nicht zu vertreten.

- b) Die Folgebeiträge sind im Voraus zu zahlen und jeweils am 1. des Monats fällig, in dem ein neues Beitragsjahr beginnt. Für Schadensfälle, die nach der in einer Mahnung genannten Frist eintreten, besteht kein Leistungsanspruch, wenn der Beitrag nicht gezahlt ist. Spätere Beitragszahlungen führen nicht zu rückwirkendem Schutz.
- c) Mit dem Ende der ADAC Mitgliedschaft endet auch der Leistungsanspruch.

3. Welche Fahrzeuge sind geschützt?

- a) Fahrzeuge im Sinne dieser Regelungen sind die unter dieser Ziff. 3 b) bis f) näher beschriebenen Kraftfahrzeuge sowie Fahrräder im Sinne der Ziff. 3 g).

Das Fahrzeug muss in Deutschland wegen einer Panne oder eines Unfalls auf einer öffentlichen Straße einschließlich der von dort unmittelbar zugänglichen (auch privaten) Garagen- und Parkplätze liegen geblieben und der Schadensort mit Hilfsfahrzeugen erreichbar sein. Das Gelände eines Verkehrsübungsplatzes oder eines Fahrsicherheitszentrums gilt als öffentliche Straße im Sinne dieser Bestimmungen.

- b) Geschützt sind nichtzulassungspflichtige sowie zugelassene Kraftfahrzeuge, die vom ADAC Mitglied zum Zeitpunkt des Schadens mit einer gültigen Fahrerlaubnis alleinverantwortlich geführt werden oder unmittelbar gestartet werden sollen.

- c) Geschützt ist der mitgeführte Anhänger, sofern er nicht mehr als eine Achse hat. Zwei Achsen mit einem Abstand von weniger als 1 m gelten als eine Achse. Ein Leistungsanspruch besteht aber nur einmal für das Gespann (Kraftfahrzeug mit mitgeführtem Anhänger) insgesamt.

- d) Das Kraftfahrzeug darf nach Bauart und Einrichtung zur Beförderung von Personen nicht mehr als 9 Sitzplätze (einschließlich des Platzes für den Fahrer) haben und
 - eine Gesamtbreite von 2,55 m,
 - eine Gesamtlänge von 10 m,
 - eine Höhe von 3 m sowie
 - eine zulässige Gesamtmasse von 3.500 kg nicht überschreiten.

Auch für den mitgeführten Anhänger gelten die angegebenen Maße. Alle angegebenen Maße gelten einschließlich der Ladung.

- e) Darüber hinaus sind in der Zulassungsbescheinigung I eingetragene Wohnmobile geschützt bis zu

- einer Gesamtbreite von 2,55 m,
- einer Gesamtlänge von 10 m,
- einer Höhe von 3,20 m einschließlich Ladung und
- einer zulässigen Gesamtmasse von 7.500 kg.

- f) Nicht geschützt sind Schrottfahrzeuge, polizeilich beschlagnahmte/sichergestellte Kraftfahrzeuge oder deren Ladung, Kraftfahrzeuge bei gewerbsmäßigen Personenbeförderungen, Kraftfahrzeuge bei Probe- und Überführungsfahrten (rote Händler-Kennzeichen zur wiederkehrenden Verwendung).

- g) Geschützt sind Fahrräder, E-Bikes, Pedelecs, Fahrradanhänger und weitere Sonderformen, die nicht versicherungs- oder zulassungspflichtig sind und vom ADAC Mitglied zum Zeitpunkt des Schadens geführt werden oder unmittelbar geführt werden sollen. Solche Fahrräder sind nur geschützt, wenn sie nicht zur gewerblichen Personenbeförderung genutzt werden. Nicht geschützt sind Schrottfahrzeuge.

4. Welche Leistungen erhält das ADAC Mitglied nach Panne und Unfall in Deutschland?

Eine Panne liegt bei einem Brems-, Betriebs- oder Bruchschaden vor. Als Panne gelten auch Ausfall der Antriebsbatterie, auf einem technischen Defekt beruhender Kraftstoffmangel oder -verlust, verlorene oder abgebrochene Fahrzeugschlüssel sowie Aussperren aus dem Fahrzeug. Ebenso liegt eine Panne bei einem defekten oder verlorenen Akku eines E-Bikes vor. Es liegt keine Panne vor bei einem verlorenen Schlüssel für ein Fahrradschloss oder bei einem vergessenen Code für ein Zahlenschloss.

Ein Unfall liegt vor, wenn ein Ereignis unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug eingewirkt hat. Leistungsberechtigt sind auch minderjährige ADAC Mitglieder und minderjährige Kinder von ADAC Mitgliedern (z. B. Teilnehmer am begleiteten Fahren).

a) Pannen- oder Unfallhilfe (ab der Haustüre):

Ein geschütztes Fahrzeug ist aufgrund einer Panne oder eines Unfalls in Deutschland nicht mehr technisch fahrbereit.

Wir helfen am Schadensort durch einen ADAC Straßenwachtfahrer oder bis zu einem Betrag von 300,- € (einschließlich An- und Abfahrt sowie der mitgeführten Kleinmaterialien) durch einen ADAC Vertragspartner, um die technische Fahrbereitschaft wiederherzustellen. Soweit in Deutschland zur Wiederherstellung der technischen Fahrbereitschaft der Einbau eines Ersatzteils erforderlich ist und dieses durch den ADAC Straßenwachtfahrer oder einen ADAC Vertragspartner bereits mitgeführt wird, erfolgt als Serviceleistung der Einbau des kostenpflichtigen Ersatzteiles unentgeltlich. Vom ADAC Straßenwachtfahrer oder ADAC Vertragspartner nachgefüllter Kraftstoff ist kostenpflichtig.

b) Abschleppen (ab der Haustüre):

Ein geschütztes Fahrzeug ist aufgrund einer Panne oder eines Unfalls in Deutschland nicht mehr technisch fahrbereit.

Wir schleppen das Fahrzeug bis zu einem Betrag von 300,- € durch einen ADAC Vertragspartner unmittelbar vom Schadensort bis zur nächsten geeigneten Werkstatt oder zu einem gewünschten, in gleicher Entfernung liegenden Ort. Notwendige Sicherungs- und Einstellkosten werden von uns übernommen.

Zusätzlich transportieren wir Gepäck und Ladung durch einen ADAC Vertragspartner bis zu einem Betrag von 300,- €, wenn ein Transport zusammen mit dem Fahrzeug nicht möglich ist. Tiere und gewerblich beförderte Waren werden nicht transportiert.

c) Bergung:

Ein geschütztes Fahrzeug ist aufgrund einer Panne oder eines Unfalls in Deutschland von der Straße abgekommen und kann nur unter besonderem technischem Aufwand zum Abschleppen oder zur Weiterfahrt bereitgestellt werden.

Wir bergen das Fahrzeug einschließlich Gepäck und Ladung – nicht jedoch Tiere und gewerblich beförderte Waren – durch einen ADAC Vertragspartner. Die Leistung wird in unbegrenzter Höhe gewährt.

5. Was hat das ADAC Mitglied im Schadensfall zu beachten?

- a) Das ADAC Mitglied hat persönlich Anspruch auf ADAC Hilfeleistungen. Dieser Anspruch kann nicht an Dritte abgetreten werden. Ein Anspruch auf Kostenerstattung besteht nicht.
- b) Das ADAC Mitglied hat immer ausdrücklich die Hilfe durch den ADAC anzufordern und sich als ADAC Mitglied auszuweisen.
- c) Die Angaben zum Schadensfall müssen wahrheitsgemäß und vollständig sein und mit geeigneten Unterlagen belegt werden.

6. Für welche Schäden besteht kein Schutz?

Die Clubleistung ist nicht kostenfrei, wenn gleiche Leistungen auf Grund derselben Ursache mehrmals erbracht oder Schäden grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt werden sowie bei mehr als vier Pannen pro Jahr.

7. Was gilt, wenn Dritte ebenfalls verpflichtet sind, Leistungen zu erbringen?

- a) Soweit im Schadensfall ein Dritter leistungspflichtig ist oder eine Entschädigung aus anderen Verträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor. Soweit aus anderen Verträgen eine Entschädigung beansprucht werden kann, steht es dem ADAC Mitglied frei, wem es den Schadensfall meldet. Meldet es den Schadensfall dem ADAC e.V., wird dieser im Rahmen der Bedingungen in Vorleistung treten.
- b) Bestehen aufgrund des Schadensfalles neben der ADAC Pannen- und Unfallhilfeleistung für Mitglieder auch Erstattungsansprüche gleichen Inhalts gegen Dritte, kann insgesamt keine Entschädigung verlangt werden, die den Gesamtschaden übersteigt.
- c) Als Dritte gelten nicht die ADAC Versicherung AG und die ADAC Autoversicherung AG.

8. Wie haftet der ADAC e.V.?

Befördern wir Fahrzeuge, Gepäck, Haustiere oder Ladung, haften wir wie ein Frachtführer nach den gesetzlichen Bestimmungen des Handelsgesetzbuches (HGB) in der zum Zeitpunkt des Schadenereignisses gültigen Fassung, jedoch über den gesetzlich bestimmten Höchstbetrag hinaus bis 512.000 €.

Allgemeiner Deutscher Automobil-Club e.V.

Hansastraße 19 · 80686 München · Telefon 089 7676-0 · E-Mail adac@adac.de

Vertreten durch den Vorstand: Dr. Dieter Nirschl, Oliver Weissenberger

Vereinsregister-Nummer: AG München · Vereinsregister 304

Umsatzsteueridentifikationsnummer: DE 129513253 · Steuernummer: 143/300/01004

» ADAC Beitragsordnung

beschlossen vom Präsidium am 1.12.2022

mit Zustimmung des Verwaltungsrates vom 2.12.2022

1. Satzungsgemäß erhebt der ADAC von den Mitgliedern eine einmalige Aufnahmegebühr und für 12 Monate ab Aufnahme-Monat (Beitragsperiode) einen Mitgliedsbeitrag, der jeweils im Voraus an den ADAC zu entrichten ist. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages setzt die ADAC Hauptversammlung fest. Die derzeit gültigen Mitgliedschaftstarife sind im Anhang zur Beitragsordnung wiedergegeben. Zur Mitgliederwerbung kann befristet Beitragsfreiheit gewährt werden.

2. Die Beitragsperiode berechnet sich nach vollen Kalendermonaten. Der Monat, in dem der Mitgliedschaftsantrag abgegeben wird, gilt als Aufnahme-Monat, soweit nicht ausdrücklich ein folgender Monat als Aufnahme-Monat gewünscht wird. Für den Zugang des Mitgliedschaftsantrags ist maßgeblich der Tag des Zugangs beim ADAC oder einem Empfangsbevollmächtigten. Wird ein ADAC Mitgliedschaftsangebot durch Banküberweisung angenommen, bestimmt sich der Aufnahme-Monat nach dem Tag des Zahlungseingangs.

3. Der Beitrag ist im Voraus zu zahlen. Teilzahlungen sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des ADAC zulässig. Folgebeiträge sind jeweils am Ersten des Monats fällig, in dem ein neues Beitragsjahr beginnt. Während eines Beitragsrückstandes ruhen alle Mitgliedsrechte. Insbesondere besteht für Schadensfälle, die nach der in der Mahnung genannten Frist eintreten, kein Leistungsanspruch auf ADAC Pannen- und Unfallhilfe, sowie auf Leistungen, die der ADAC über Gruppenversicherungsverträge in die Mitgliedschaft integriert (z. B. Versicherungsleistungen der Plus- und Premium-Mitgliedschaft), wenn der Beitrag nicht bezahlt ist. Spätere Beitragszahlungen führen nicht zu rückwirkenden Leistungsansprüchen.

Eine Mitgliedschaft, die nicht bezahlt ist, kann nach 6 Monaten Beitragsrückstand gelöscht werden, wenn sie erfolglos angemahnt wurde (§ 5 Abs. 2 der ADAC-Satzung). Die Löschung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand. Sie wird dem Mitglied nicht bekannt gemacht.

4. Für jede Mahnung fällt eine Gebühr von 3 EUR an. Bei nachfolgenden Mahnungen erhöht sich der Betrag um die bereits angefallenen Mahngebühren. Der ADAC behält sich vor, nach erfolgloser Mahnung den Beitrag zzgl. der aufgelaufenen Mahngebühren per Nachnahme oder Einschaltung eines Inkassobüros einzuziehen. Die Kosten der Nachnahme inkl. eines pauschalen Aufwendersatzes in Höhe von 1,02 EUR oder die gesetzlich zu erstattenden Kosten für den Inkassoservice trägt das Mitglied.

5. Die Aufnahmegebühr beträgt pro aufgenommenes Mitglied einmalig 4,- €. Die Aufnahmegebühr entfällt bei der Aufnahme von abhängigen Mitgliedern und bei beitragsfreien Mitgliedschaften sowie, wenn im Aufnahmeantrag dem ADAC die Abbuchung des Mitgliedsbeitrages per Lastschrift gestattet wird.

6. Beitragsermäßigungen sind nur nach den vorliegenden hierfür bestimmten Voraussetzungen (siehe Anhang zur Beitragsordnung) möglich und werden unter anteiliger Jahresbeitragsberechnung ab dem Monat gewährt, in welchem dem ADAC das Vorliegen der Ermäßigungsvoraussetzungen mitgeteilt wurde. Für zurückliegende Zeiträume werden keine Beitragsermäßigungen gewährt.

Das Mitglied ist bei gewährter Ermäßigung verpflichtet, dem ADAC das Entfallen der Ermäßigungsvoraussetzungen unverzüglich mitzuteilen und ab dem 01. des Monats, der dem Monat folgt, in dem die Ermäßigungsvoraussetzungen entfallen sind, den vollen Mitgliedsbeitrag (während einer laufenden Beitragsperiode den nach vollen Monaten berechneten Anteil) zu zahlen.

7. In den ADAC Geschäftsstellen und ADAC Vertretungen ist beim Neuabschluss von Mitgliedschaften ausschließlich die Bezahlt Banklastschrift möglich. In Ausnahmefällen, insbesondere wenn keine Kontoverbindung besteht oder der Antrag auf Mitgliedschaft zurückgezogen würde, kann von dieser Regelung abgewichen werden.

8. Endet wegen Tod des Mitgliedes die ADAC Mitgliedschaft vor Ablauf der regulären Beitragsperiode, wird auf Antrag des(r) Erben der nach vollen Monaten zu berechnende nicht verbrauchte Beitragsanteil erstattet.

9. Jede Änderung der Wohnanschrift, des Namens und bei Lastschriftverfahren der International Bank Account Number (IBAN) und des Bank Identifier Code (BIC) ist unverzüglich dem ADAC Mitgliederservice – (möglich auch über service@adac.de) – die ADAC InfoService-Rufnummern oder die ADAC Geschäftsstellen) unter Angabe der Mitgliedsnummer mitzuteilen.

10. Für die Beitragsfestsetzung im Rahmen von Mitgliedschaften mit Gruppenversicherungen sind ergänzend die hierfür bestehenden besonderen Bestimmungen verbindlich, die mit den Mitgliedschaftsunterlagen übergeben werden. Die Bestimmungen können beim ADAC e.V., Mitgliederservice, Hansastraße 19, 80686 München, wie auch über adac.de, die ADAC InfoService-Rufnummern oder die ADAC Geschäftsstellen angefordert werden.

11. Diese Beitragsordnung gilt ab 1.4.2023.

» So erreichen Sie uns!



In jeder ADAC Geschäftsstelle



089 558 95 96 97

(Mo. - Sa.: 8 - 20 Uhr)



adac.de/kontakt



mitgliederservice@adac.de

ADAC e.V.

Hansastraße 19
80686 München

ADAC